

erneut erklärend, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁵ das Schlüsselinstrument für den Umgang mit dem Klimawandel ist,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, in dem unter anderem anerkannt wird, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und ihre Beteiligung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, im Einklang mit ihrer gemeinsamen, wenngleich unterschiedlichen Verantwortung, ihren jeweiligen Fähigkeiten und ihren sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten,

in Bekräftigung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁶, der Erklärung von Mauritius¹⁷ und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹⁸,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁹,

sehr besorgt darüber, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels, namentlich der Anstieg des Meeresspiegels, Folgen für die Sicherheit mit sich bringen könnten,

1. *bittet* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, wie geboten und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Bemühungen zu verstärken, den Klimawandel, einschließlich seiner möglichen Folgen für die Sicherheit, zu behandeln und ihm zu begegnen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der entsprechenden regionalen und internationalen Organisationen einen umfassenden Bericht über die möglichen Folgen des Klimawandels für die Sicherheit vorzulegen.

RESOLUTION 63/282

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 17. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.72 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Australien, Belgien, Benin, Brasilien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Schweden, Slowakei, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

63/282. Der Friedenskonsolidierungsfonds

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/180 und die Resolution 1645 (2005) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2005 sowie ihre Resolution 60/287 vom 8. September 2006,

1. *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs²⁰ enthaltenen Regelungen für die Überarbeitung der Aufgabenstellung des Friedenskonsolidierungsfonds und von der im Anhang des Berichts enthaltenen überarbeiteten Aufgabenstellung des Fonds;

2. *stellt fest*, dass mit der Überarbeitung der Aufgabenstellung des Friedenskonsolidierungsfonds die allgemeinen Ziele verfolgt werden, den Fonds besser in die Lage zu versetzen, als flexible, bedarfsgerechte und gebündelte Ressource für die Unterstützung der Friedenskonsolidierung zu sein.

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁶ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹⁷ *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁸ Ebd., Anlage II.

¹⁹ Siehe Resolution 60/1.

²⁰ A/63/818.

solidierung zu dienen, und die zwischen der Kommission für Friedenskonsolidierung und dem Fonds bestehenden Synergien zu maximieren;

3. *bekräftigt* die Rolle, die der Generalversammlung, der Kommission für Friedenskonsolidierung und der unabhängigen Beratungsgruppe jeweils dabei zukommt, Leitlinien für den Einsatz des Fonds vorzugeben, um ihm höchstmögliche Wirkung zu verleihen und seine Funktionsweise zu verbessern;

4. *begrüßt* die bereits an den Fonds entrichteten Beiträge und zugesagten Finanzmittel und betont die Notwendigkeit stetiger Beiträge, damit die Kapazität des Fonds erhöht wird, die zur Einleitung friedenskonsolidierender Tätigkeiten in der Konfliktfolgezeit benötigten berechenbaren und katalytisch wirkenden Mittel bereitzustellen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Leistung freiwilliger Beiträge an den Fonds zu erwägen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung einen jährlichen Bericht über die Funktionsweise und die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung vorzulegenden jährlichen Bericht über die Funktionsweise und die Tätigkeit des Fonds die Feststellungen und Empfehlungen aus der nächsten umfassenden unabhängigen Evaluierung aufzunehmen;

8. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Generalsekretärs über den Friedenskonsolidierungsfonds“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 63/301

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 30. Juni 2009, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.74 und Add.1, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Barbados, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Guyana, Honduras, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika.

63/301. Die Situation in Honduras: Zusammenbruch der Demokratie

Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt über den Staatsstreich, der am 28. Juni 2009 in der Republik Honduras stattgefunden hat,

sowie zutiefst besorgt über die unter Verstoß gegen das Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen²¹ begangenen Gewalthandlungen gegen diplomatisches Personal und akkreditierte Amtsträger in der Republik Honduras,

unter Hinweis auf die Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen, das Völkerrecht und die Übereinkünfte betreffend den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

in ernster Besorgnis über den Zusammenbruch der verfassungsmäßigen und demokratischen Ordnung, der zu einer Gefährdung der Sicherheit, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit geführt und so die Sicherheit honduranischer und ausländischer Staatsbürger in Gefahr gebracht hat,

1. *verurteilt* den Staatsstreich in der Republik Honduras, der die demokratische und verfassungsmäßige Ordnung und die legitime Ausübung der Macht in Honduras unterbrochen und zur Absetzung des demokratisch gewählten Präsidenten des Landes, Herrn José Manuel Zelaya Rosales, geführt hat;

2. *verlangt* die sofortige und bedingungslose Wiederherstellung der legitimen und verfassungsmäßigen Regierung des Präsidenten der Republik Honduras, Herrn José Manuel Zela-

²¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1964 II S. 957; LGBl. 1968 Nr. 18/1; öBGBI. Nr. 66/1966; AS 1964 435.